

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

### Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Associazione consumatrici e consumatori della Svizzera italiana

Abkürzung der Firma / Organisation : ACSI

Adresse : Strada di Pregassona 33, 6963 Pregassona

Kontaktperson : Antonella Crüzer, segretaria generale

Telefon : 091 966 98 06

E-Mail : a.cruezer@acsi.ch

Datum : 12. ottobre 2023

#### Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **12. Oktober 2023** an folgende E-Mail Adresse: [tabakprodukte@bag.admin.ch](mailto:tabakprodukte@bag.admin.ch).
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b>	<b>3</b>
<b>Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")</b>	<b>4</b>
<b>Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</b>	<b>7</b>
<b>Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)</b>	<b>10</b>
<b>Unser Fazit</b>	<b>15</b>
<b>Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:</b>	<b>16</b>

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
ACSI	Tabak- und Nikotinprodukte sind die einzigen Konsumgüter, die beim Konsum unvermeidlich teilweise massiv die Gesundheit schädigen und rasch zu einer sehr erheblichen Abhängigkeit führen können.
ACSI	<p>Der Verordnungsentwurf spiegelt die Defizite und Schwächen des in dieser Form vom Parlament beschlossenen Tabakproduktegesetz wider:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Faktischer Verzicht auf staatliche Kontrollmassnahmen betreffend die bereitgestellten Produkte. Anders als bei anderen Produkten, zum oralen Gebrauch, wie Lebensmittel oder Medikamente, begnügt sich der Bund bei den gesundheitsgefährdenden Produkten im Tabak- und Nikotinsektor mit Selbstkontrollmassnahmen der Produzenten.</li> <li>• Kontrollmassnahmen betreffend die Einhaltung der gesetzlichen Pflichten, wie zum Beispiel Testkäufe, sind im Gesetz ungenügend formuliert. Es gibt weiterhin keine Verpflichtung der Kantone durch den Bund für Testkäufe im Verbund mit Sanktionen (Bussen, Verbote). Onlinetestkäufe und anschliessende Sanktionen (Strafverfahren) bei Verstössen werden durch das Tabakproduktegesetz sogar aktiv verhindert.</li> <li>• Dem Bereich Sanktionen (Bussen etc.) wurde im Tabakproduktegesetz vom Parlament zu wenig Beachtung geschenkt. Verstösse werden kaum geahndet.</li> </ul>
ACSI	Trotz dieser gesetzlichen Grundlage sieht die ACSI bei der Verordnung insgesamt noch ein Verbesserungspotential bei den Massnahmen zu Produktkontrolle und Kontrollpflichten, sowie den Testkäufen und den Massnahmen zur Ahndung von Verstössen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
ACSI	2	<p><b>Gleichartige Produkte</b></p> <p>In den letzten zehn Jahren hat sich der grosse, aber übersichtliche Markt von Tabakrauchprodukten zu einem noch grösseren chaotischen Markt unterschiedlichster Tabak- und Nikotinprodukten entwickelt. Ein Markt mit giftigen und gesundheitsschädlichen Produkten, über welchen der Staat aktuell faktisch die Übersicht und Kontrolle verloren hat. Ein Grund für dieses Versagen war der fehlende politische Wille, sich einer Regulierung anzunehmen.</p> <p>Insbesondere zwei gesundheitsgefährdende Produkte haben in den letzten Jahren bei Minderjährigen und Jugendlichen einen bedenklichen Erfolg feiern können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• E-Zigaretten enthalten toxische Substanzen, die im Tabakrauch nicht vorliegen, und auch das Nikotin kann für Jugendliche schwerwiegende Folgen haben. Obwohl ein nach heutiger Evidenz geringeres tabakbedingtes toxisches Potenzial im Vergleich zu Tabakprodukten zum Rauchen, vorliegt, dürfen diese Produkte keinesfalls als harmlos betrachtet werden, insbesondere da gerade bei jungen Konsumierenden ein grosses Suchtpotenzial besteht.</li> </ul> <p>Mundtabak macht stark abhängig, schädigt die Mundschleimhaut und die enthaltenen krebserzeugenden Stoffe können zu Bauchspeicheldrüsen-, Mundhöhlen- und Speiseröhrenkrebs führen.</p>
ACSI	2	<p><b>Warnhinweise</b></p> <p>Die Verpackung der Tabak- und Nikotinwaren ist eine wichtige Werbefläche für die Tabakindustrie. Die farbigen Schachteln mit den prominent aufgedruckten Markennamen wirken vor allem auf Jugendliche und Neukonsumentinnen und -konsumenten attraktiv und täuschen über die Gesundheitsrisiken des Tabak- und Nikotinkonsums hinweg.</p> <p>Die Schweiz ist mit einer durchschnittlichen Grösse der Warnhinweise von 56% der Gesamtfläche auf einem der hintersten Ränge in Europa. Die Mitglieder der EU, Norwegen und Grossbritannien schneiden teilweise deutlich besser ab als die Schweiz. Dies wird auf nicht absehbare Zeit so bleiben, da die rückständigen Bestimmungen in das neue Tabakproduktegesetz (TabPG) übernommen wurden: dies bedeutet, dass in den nächsten Jahren keine Ausdehnung der Grösse der Warnhinweise möglich ist.</p> <p>Auf internationaler Ebene werden laufend Fortschritte bei der Umsetzung von Gesundheitswarnungen auf Verpackungen erzielt, indem viele Länder den Anteil der Warnhinweise stetig erhöhen. Der weltweite Trend zu grösseren, bebilderten</p>

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

		<p>Gesundheitswarnungen auf der Vorder- und Rückseite der Packungen nimmt kontinuierlich zu. Die Schweiz hingegen hat den Anschluss verloren, wie auch das Beispiel der nächsten Stufe der Tabakprävention, der neutralen Verpackung, zeigt.</p> <p>Neutrale Verpackungen ohne die spezifischen Markenelemente, im Englischen «Plain Packaging» genannt, und mit grossen bildlichen Warnhinweisen versehen, gelten zusammen mit Preiserhöhungen und umfassenden Werbeverboten als eine der wirksamsten Massnahmen der Tabakprävention. Verschiedene Studien haben bereits gezeigt, dass neutrale Verpackungen das Rauchen bzw. den Raucheinstieg unattraktiver machen:</p> <p>Neutrale Verpackungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• werden als wirksam erachtet, um Jugendliche davon abzuhalten, mit dem Rauchen anzufangen.</li> <li>• helfen, darüber nachzudenken, den eigenen Tabakkonsum zu reduzieren oder ganz mit dem Rauchen aufzuhören.</li> </ul>
ACSI	2	<p><b>Testkäufe</b></p> <p>Testkäufe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit Jugendlichen zeigen auf, wo die bestehenden Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden und wo nicht.</li> <li>• dienen zur Sensibilisierung von Verkaufsstellen und Verkaufspersonal.</li> <li>• bilden die Grundlage für Sanktionen (Bussen etc.) bei Verstössen gegen das Gesetz.</li> </ul> <p>Die Ergebnisse können auch dazu genutzt werden, breite Bevölkerungsgruppen mit dem Thema Jugendschutz zu erreichen:</p> <p>Beim Alkohol haben Testkäufe seit dem Jahr 2000 schweizweit zu einer drastischen Reduktion von widerrechtlichen Alkoholverkäufen an Jugendliche geführt.</p> <p>Die Gesetzeslage bezüglich Testkäufen und/ oder Sanktionsmöglichkeiten ist in vielen Kantonen ungenügend. Trotzdem hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, verbindlich festzulegen, dass die Kantone Kontrollmassnahmen zwingend mit Sanktionsmassnahmen zu verbinden haben. Der unhaltbare Zustand bei Onlinetestkäufen formuliert der Bundesrat im erläuternden Bericht selbst: «Online-Testkäufe sind gestützt auf die neuen Rechtsgrundlagen im TabPG und im LMG jedoch nicht möglich, da Testkäufe die Anonymität der Minderjährigen voraussetzen.»</p> <p>Die fehlerhafte Formulierung im Tabakproduktegesetz muss so rasch als möglich korrigiert werden. Ohne diese, ist eine zufriedenstellende Regelung der (Online-)Testkäufe und der dazugehörigen Strafmassnahmen in dieser Verordnung nicht möglich.</p>

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

ACSI	2	<p><b>Selbstkontrollpflichten und Aufgaben der Behörden</b></p> <p>Im Vergleich zum Lebensmittelrecht, wo neuartige Lebensmittel vom Bund geprüft und bewilligt werden müssen, beschränkt sich der Bund bei Tabak- und Nikotinprodukten weitgehend auf ein Selbstkontrollsystem der Hersteller und Importeure. Insbesondere bei Produkten welche in Ländern mit weit niedrigeren Standards als in der Schweiz hergestellt werden, ist dies problematisch. Schon heute erfüllen diese Produkte vielfach nicht geltenden (EU-)Rechte.</p>
ACSI	2	<p><b>Tabakwerbung</b></p> <p>Der Zusammenhang zwischen Tabakwerbung (inkl. Promotion und Sponsoring) und zunehmendem Konsumverhalten ist durch zahlreiche Untersuchungen belegt.</p> <p>Tabakwerbung spielt beim Entscheid, ins Rauchen einzusteigen, eine bedeutende Rolle, insbesondere bei Jugendlichen. Das Parlament hat dem Potential von Werbeeinschränkungen zur Reduzierung des Tabakkonsums in der Bevölkerung und insbesondere bei Jugendlichen zu wenig Beachtung geschenkt. Es setzte weiterhin vor allem auf die gescheiterte «freiwillige Selbstbeschränkungen» der Tabakindustrie.</p> <p>Aus diesem Grund haben Volk und Stände 2022 die Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» angenommen. Die Umsetzt der Initiative bzw. die Revision des Tabakproduktegesetzes muss nun rasch geschehen, damit die Artikel zu Werbung in der Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten in einem nächsten Schritt ebenfalls zügig dem Willen des Souveräns angepasst werden, insbesondere bei den Punkten: Einschränkung Tabakwerbung, -promotion und -sponsoring, sowie der Einführung effektiver Alterskontrollsysteme.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

### Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"

Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
ACSI	5	E-Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen werden in ähnlicher Weise wie Lebensmittel konsumiert. Entsprechend streng müssen die Vorschriften bezüglich der Inhaltstoffe sein. Der Verweis des Bundesrates auf die Bestimmungen ist korrekt, aber unvollständig: Die EU bzw. die Mitgliedstaaten der EU verbieten dutzende von Zusatzstoffen. Somit relativiert sich das Fehlen von EU-Bestimmungen zur Reinheit. Da der Schweizer Gesetzgeber das Verbot solcher besonders gefährlicher Zusatzstoffe abgelehnt hat, muss die Verordnung zwingend strengere Vorschriften bezüglich der Produktreinheit enthalten.
ACSI	8	Anders als bei Produkten im Lebensmittelrecht beschränken sich bei Tabak- und Nikotinprodukten die meisten Kontrollen auf Selbstkontrollen. Auch gibt es bislang keine internationalen Standards für diese neuen Produkte. Entsprechend wichtig ist es, den Konsumierenden genaue Angaben zu den Produktionsorten zu geben.
ACSI	10	Der Gesetzgeber hat entschieden, dass Produktinformationen teilweise nicht direkt dem Produkt beigefügt sein müssen, sondern in elektronischer Form zugänglich sein können. Diese Regelung darf nicht dazu führen, dass gesetzlich geregelte Produktinformationen mit Werbung vermischt werden. Konsumierende dürfen nicht von Werbung abgelenkt werden, wenn sie die Produktinformationen lesen.  Die Produktinformationen müssen auf einer neutral gestalteten Webseite aufgeführt sein.
ACSI	13	Für hanfhaltige Produkte wird ein langer, unpraktischer Warnhinweis vorgeschlagen: «Dieses Produkt kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen. Es wird davon abgeraten, nach dessen Konsum ein Fahrzeug zu lenken.»  Die ACSI schlägt vor, für Hanfprodukte den spezifischen Warnhinweis «Dieses Produkt schädigt Ihre Gesundheit und kann Ihre Fahrfähigkeit beeinträchtigen» zu verwenden.
ACSI	14	Zigarren und Zigarillos sind wie Zigaretten, Tabakprodukte zum Rauchen. Ihr gesundheitliches Schadenspotential ist beträchtlich. Die zunehmende Promotion neuer, günstigerer, zusätzlich mit Geschmacksstoffen versetzter Zigarren und Zigarillos, macht diese verstärkt für ein jüngeres Publikum interessant.  Die ACSI lehnt die Ausnahmebestimmung für Warnhinweise bei Zigarren und Zigarillos ab.
ACSI	15	In Anbetracht der laufenden Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative Kinder ohne Tabak, ist

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

		der Artikel zu Warnhinweisen bei Werbung und Sponsoring als Übergangslösung zu betrachten.
ACSI	16f	<p>Der Gesetzgeber hat im Tabakproduktegesetz beschlossen, die kombinierten Warnhinweise weiterhin nur auf der Rückseite der Zigarettenprodukte anzubringen. Dennoch müssen zwingend Anpassungen vorgenommen werden, teils wegen technischen Entwicklungen (QR-Code auf Rauchstoppwebseite), teils wegen sonstigen Veränderungen (neues Rauchstopplologo).</p> <p>Bekannt ist, dass sich bei Warnhinweisen ein gewisser Abnutzungseffekt bei bisherigen Raucherinnen und Rauchern einstellt: Die Menschen gewöhnen sich mit der Zeit an immer gleich aussehende Warnhinweise und nehmen diese nicht mehr in gleichem Masse wie zu Beginn wahr. Entsprechend müssen die Fotografien regelmässig erneuert werden.</p> <p>Die ACSI begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten Warnhinweisen.</p>
ACSI	25	<p>Tabak- und Nikotinprodukte verursachen teilweise massive Gesundheitsschäden. Anders als im Rest von Europa gibt es kein Verbot oder Einschränkungen bezüglich suchtvorstärkender oder besonders toxischer Zusatzstoffe. Bei vielen besonders heimtückischen Stoffen genügt bereits die Beigabe geringer Mengen, um die beschriebene Wirkung zu erzeugen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund müssen zwingend sämtliche Zutaten der Produkte aufgeführt werden.</p>
ACSI	28 ff	<p>Die gesetzliche Trennung von Tabak und Lebensmitteln durch die Einführung des Tabakproduktegesetzes war ein richtiger und überfälliger Schritt. Die erwiesenermassen gesundheitsschädlichen Tabak- und Nikotinprodukte sind <i>keine</i> Lebensmittel.</p> <p>Leider wurde von Bundesrat und Parlament im Gesetzgebungsprozess zum Tabakproduktegesetz zu wenig beachtet, dass man vom im Lebensmittelrecht geltenden Grundsatz «verboten ist, was nicht erlaubt ist», zum Grundsatz «erlaubt ist, was nicht verboten ist», wechselte. Für Produkte, die gesundheitsgefährdend sind und konsumiert werden, ein fataler Fehler. Insbesondere, da der Gesetzgeber es ablehnte eine umfassende Verbotsliste von besonders gefährlichen Substanzen zu erlassen. Entsprechend diesem Gedanken wurde leider auch vom Prinzip, dass Produkte kontrolliert zugelassen werden müssen, zum Prinzip «Selbstkontrolle» ein Wechsel vollzogen. Der Teil «Kontrolle und Sanktionen» im Gesetz ist vollkommen ungenügend ausgestaltet für toxische Produkte, die wie Lebensmittel konsumiert werden.</p> <p>Die Folgen sind klar: Die bereits heute von der Masse der Produkte ressourcenmässig überforderten Kontrollorgane an der Grenze und in den Kantonen werden weiter unter Druck kommen. Die stichprobenartigen Kontrollen der Kantone der ungeprüften neuen Tabak- und Nikotinprodukte zeigt, dass diese mehrheitlich nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.</p> <p>Der beschriebene Grundsatzfehler des Tabakproduktegesetzes ist in der Verordnung zum Gesetz nicht mehr zu korrigieren. Es bleibt jedoch noch die Möglichkeit, kleine Korrekturen in den Details vorzunehmen. Die ACSI fordert deshalb den Bundesrat</p>

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

		auf, den noch vorhandenen minimalen Rahmen für staatliche Kontrollen und Sanktionen voll auszuschöpfen.
ACSI	33 ff	<p>Die ACSI begrüsst grundsätzlich die Idee der Regulierung von Testkäufen durch den Bund. Bundesrat und Parlament sind jedoch gescheitert, dies im Tabakproduktegesetz entsprechend umzusetzen.</p> <p>Die ACSI fordert den Bundesrat auf, die Verordnung dahingehend anzupassen, dass diese den Kantonen als Grundlage für Kontroll- und Straf- bzw. Verwaltungsverfahren (z.B. Bussen) dient. Aus der Formulierung muss sich eine Verpflichtung an die Kantone ableiten, regelmässig entsprechende Kontrollen durchzuführen – und bei Verstössen – Sanktionsmassnahmen zu ergreifen.</p> <p>Die Regelung der Kontrollen (Käufe) und der Verfahren sollte zudem wesentlich stärker durch den Bund vorgegeben werden als nun vom Bundesrat vorgeschlagen (bis hin zur Aufnahme in die eidgenössische Ordnungsbussenverordnung).</p> <p>Vollkommen ungenügend ist die Situation bei den Testkäufen über das Internet. Wie der Bundesrat selbst in der Botschaft festhält, ist die Formulierung im Gesetz so mangelhaft, dass die Ergebnisse der Testkäufe nicht für Verfahren verwendet werden können (Art. 34 Abs. 2 Bst. c). Damit sind Onlinetestkäufe faktisch nutzlos.</p> <p>Die ACSI fordert den Bundesrat auf, die aktuelle Revision des Tabakproduktegesetzes zur Umsetzung der Volksinitiative «Kinder ohne Tabak» zu nutzen, um die offensichtlichen Versäumnisse bei der Regelung der (Online-)Testkäufe zu korrigieren, welche nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers entsprechen.</p>
ACSI	Anhang I	<p>Wie bereits unter 16f erwähnt, gilt es dem Abnutzungseffekt von Warnhinweisen vorzubeugen. Dies gilt im besonderen Masse dem allgemeinen Warnhinweis, welcher seit nun rund zwanzig Jahren unverändert auf die Vorderseite der Produkte gedruckt wird. Entsprechend sinnvoll ist es, den allgemeinen Warnhinweis auch in die wechselnden Druckserien miteinzubeziehen.</p> <p>Die ACSI begrüsst die vorgeschlagenen notwendigen Anpassungen an den kombinierten und allgemeinen Warnhinweisen.</p>
ACSI	Anhang 4	<p>Wir weisen darauf hin, dass die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen ergänzt werden muss, da mit dem Beschluss zum Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten neu elektronische Zigaretten und Tabakprodukte zum Erhitzen den Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen unterstellt sind.</p> <p>Für die im Passivrauchschutzgesetz (Art. 1 Abs. 4) definierten Zonen zum Konsum von elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen, schlagen wir folgende Formulierung in der Passivrauchschutzverordnung vor: «Der Konsum von elektronischen Zigaretten oder Tabakprodukten zum Erhitzen ist in speziellen Verkaufsstellen (nach Art. 1 Abs. 4 Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen) in einem separaten Raum erlaubt, der</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine</li> </ul>

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

		<p>selbsttätig schliessende Tür verfügt; - mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.</p> <p>Die Räume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein. Ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Verkaufsfläche der Verkaufsstelle betragen oder maximal 10m<sup>2</sup>. Minderjährige haben keinen Zutritt zu den Räumen»</p> <p>Die ACSI fordert den Bundesrat auf, die Revision der Passivrauchschutzverordnung rasch an die Hand zu nehmen, damit die revidierte Verordnung in der ersten Hälfte 2024 in Kraft treten kann.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
ACSI	5			<p><u>Bemerkung</u></p> <p>Die Formulierung, dass «unvermeidliche Spuren» von potentiell extrem gesundheitsschädlichen Stoffen im Produkt akzeptiert werden, ist inakzeptabel.</p> <p><u>Anregung</u></p> <p>«Die Flüssigkeit darf keine anderen Substanzen enthalten als die gemäss Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe d TabPG gemeldeten.» <i>Rest streichen.</i></p>
ACSI	8	2		<p><u>Bemerkung</u></p> <p>Das Fehlen internationaler Standards, macht es notwendig, dass Konsumierende genau über die Produktionsorte informiert werden.</p> <p><u>Anregung</u></p> <p>«Ist ein Produktionsland nach Absatz 1 nicht eindeutig zu identifizieren, müssen nach Produktionsschritt</p>

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

				<u>sämtliche Länder einzeln aufgeführt werden.»</u>
ACSI	10	2		<u>Bemerkung</u> Produktinformationen dürfen nicht mit Werbung vermischt werden. <u>Anregung</u> «Sind die Angaben nach Artikel 17 Absatz 2 TabPG nicht in der Produktinformation in der Verpackung enthalten, müssen sie in elektronischer Form, <u>auf einer neutral gestalteten Plattform</u> leicht zugänglich sein. In der Produktinformation ist die Internetadresse <u>und</u> der <u>Quick-Response-Code</u> (QR-Code) aufzuführen, über die die entsprechenden Angaben auffindbar sind. <u>Die Überschrift der Produktinformation in drei Amtssprachen lautet: 'Informationen zu Zutaten, Gebrauch, Warnungen und Kontaktangaben'»</u>
ACSI	11	1, 1a		<u>Bemerkung</u> Die Sachbezeichnungen nach Art. 11 TabPG enthalten wichtige Informationen zu Art und Beschaffenheit des Produkts. Damit diese allen Verbraucher/innen zugänglich sind, müssen sie in allen Amtssprachen abgedruckt werden. <u>Anregung</u> <u>«1 Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a TabPG sind in allen Amtssprachen aufzuführen.»</u> <u>«1a Die obligatorischen Angaben nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben b und c TabPG sind in mindestens einer Amtssprache aufzuführen.»</u>
ACSI	13	1	c	<u>Bemerkung</u> Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen. <u>Anregung</u> <i>streichen</i>
ACSI	13	2	b	<u>Bemerkung</u>

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):  
Vernehmlassungsverfahren**

				Den Warnhinweis für nikotinfreie Produkte auch für hanfhaltige Produkte nutzen. <u>Anregung</u> <i>streichen</i>
ACSI	14	2		<u>Bemerkung</u> Aus Sicht der öffentlichen Gesundheit gibt es keinen Grund, bei Zigarren und Zigarillos auf Warnhinweise zu verzichten. Ihr Konsum gefährdet die Gesundheit. <u>Anregung</u> <i>streichen</i>
ACSI	15	2		<u>Anregung</u> «a. <u>25 Prozent</u> der Fläche der Werbung»
ACSI	15	3		<u>Anregung</u> <i>streichen</i>
ACSI	16 16 18 40 Anh.1	1 2  4 2.1		<u>Bemerkung</u> Ziel der Massnahmen der Tabakpräventionsgesetzgebung ist die Entwöhnung von giftigen und süchtig machenden Substanzen. <u>Anregung</u> Durchgängiges Ersetzen der falschen Bezeichnung «Raucherentwöhnung» durch den Begriff «Rauchentwöhnung».
ACSI	22	1	d (neu)	<u>Bemerkung</u> Der Konformitätsnachweis gilt auch für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch. <u>Anregung</u> 1 Wer Zigaretten, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

				dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte folgende Vorgaben einhalten:  ... <u>d. für Tabakprodukte zum oralen Gebrauch: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 2 TabPG.»</u>
ACSI	23	1a (neu)		<u>Bemerkung</u>  Tests sollten von unabhängigen Labors durchgeführt werden. Drei der dreizehn aufgeführten akkreditierten Laboratorien befinden sich im Besitz von Philip Morris International.  <u>Anregung</u>  «1a Ausgenommen werden Prüflabore, welche sich im Besitz oder Teilbesitz von Herstellern, Importeuren oder Verkäufern von Tabak- und Nikotinprodukten befinden.»
ACSI	25	2		<u>Bemerkung</u>  Problematische Zutaten werden teilweise in kleinsten Mengen zugegeben.  <u>Anregung</u>  <i>streichen</i>
ACSI	27	1	b	<u>Begründung</u>  Bei Arzneimitteln beträgt die maximal erlaubte Einfuhrmenge, nicht zwei, sondern nur den geschätzten durchschnittlichen Verbrauch eines Monats.  <u>Anregung</u>  «die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für <u>einen Monat</u> nicht.»
ACSI	Kap. 5			<u>Anregungen zu Kapitel 5 siehe Seiten 8 und 9 in diesem Dokument, zu den Art. 28ff und 33ff.</u>
ACSI	Anh. 1	2.1		<u>Anregung</u>  Es sollte explizit erwähnt werden, dass der QR-Code als Teil des kombinierten Warnhinweises immer

## Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

				lesbar sein muss.
ACSI	Anh. 4	Punkt 3	Art 2 Ziff. 15 (neu)	<u>Anregung</u> <u>Ziffer «15. Nikotinprodukte zum oralen Gebrauch nach Artikel 3 Buchstabe d des Tabakproduktegesetzes (TabPG) deren Verpackung keinen Warnhinweis gemäss Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a und b TabPG trägt, sowie gleichartige Produkte nach Artikel 2 der Tabakprodukteverordnung (TabPV), deren Verpackung keinen Warnhinweis aus der Einstufung nach Artikel 3 TabPV und keinen Warnhinweis gemäss Artikel 13 TabPV trägt.»</u>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter «Überprüfen/Schützen/Bearbeitung einschränken/Schutz aufheben» den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV):  
Vernehmlassungsverfahren**

<b>Unser Fazit</b>	
X	Zustimmung
X	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

# Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

## Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

### 1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows a document editor with a top menu bar. The 'Kontrolle' button is highlighted with a red box. The main content area displays a form titled 'Stellungnahme von' with various input fields. A yellow box highlights a 'Wichtige Hinweise' section with the following text:

- 1 - Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
- 2 - Wenn Sie zusätzliche Tabellen im Formular brauchen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
- 3 - Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Beschlusses eine Zeile verwenden.
- 4 - Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevison Tabakproduktgesetz und elektronische Zigaretten – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
- 5 - Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 30. November 2022 an folgende E-Mail-Adresse: [gen@baa.admin.ch](mailto:gen@baa.admin.ch) und [tabakprodukte@baa.admin.ch](mailto:tabakprodukte@baa.admin.ch).
- 6 - Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

At the bottom right of the form area, there is a button labeled 'Schutz aufheben'.



>> Hinweis: Bei diesem Dokument wurde der Schutz bereits aufgehoben

# Verordnung über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (TabPV): Vernehmlassungsverfahren

## 2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird grau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen

.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....
.....	.....	.....	.....	.....

## 3 Dokumentschutz wieder aktivieren

The screenshot shows the Microsoft Word ribbon with the 'Überprüfen' (Review) tab selected. The 'Schutz' (Protect) group contains the 'Bearbeitung einschränken' (Restrict Editing) button, which is highlighted with a red box. Below the ribbon, the document content is visible, showing a form titled 'Stellungnahme von' with fields for Name, Abkürzung, Adresse, Kontaktperson, Telefon, E-Mail, and Datum. On the right side, the 'Bearbeitung einschränken' task pane is open, showing three sections: 1. Formatierungseinschränkungen, 2. Bearbeitungseinschränkungen (with 'Nur diese Bearbeitungen im Dokument zulassen' checked), and 3. Schutz anwenden. The 'Schutz anwenden' button in the third section is highlighted with a red box.